

**Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde
Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 16.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Gemeinde führt zum 01.08.2021 an ihren gemeindlichen Grundschulen Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich ein. Diese bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Das Angebot wird während der gesamten Weihnachtsferien sowie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen nicht vorgehalten.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

§ 2

Aufnahme und Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus.

(2) Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der erziehungsberechtigten Person und dem OGS-Träger. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahmeentscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid der Gemeinde Ascheberg. Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

(4) Nach Zulassung sind die Kinder grundsätzlich verpflichtet, an den Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Angebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der OGS-Träger in Absprache mit der Schulleitung.

§ 3

Abmeldung/Aufhebung der Zulassung

(1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist in einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei

- a) Änderung der Personensorge für das Kind,
- b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
- c) einer Erkrankung des Kindes, die länger als 6 Wochen andauert,
- d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Aus anderen Gründen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Die Zulassung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS kann aufgehoben werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- d) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- e) die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Teilnahmebeitrages in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nicht möglich erscheint,
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger und dem Schulträger.

§ 4

Elternbeitragspflicht

(1) Infolge der Anmeldung für die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag vom Schulträger Gemeinde Ascheberg festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Elternbeitrag – Höhe, Zahlung und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

(3) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Ascheberg durch schriftlichen Bescheid erhoben. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Ascheberg unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Aufnahme in die OGS und danach nach Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.

Die Gemeinde kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b Kommunalabgabengesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Mit dem Beitrag ist das OGS-Betreuungsangebot an den Schulen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote in den Schulferien.

(5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert an den OGS-Träger zu zahlen.

(6) Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung des Beitrages. In den Fällen des Ausschlusses nach § 3 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.

Bei Kürzungen des Angebotes, z.B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen, z. B. Klassenfahrt ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Elternbeitrages nicht möglich.

§ 6 Einkommen

(1) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig die OGS, wird dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt, für jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag um 75 % ermäßigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage I**zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule
in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021**

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis €	Elternbeitrag für das 1. Kind in €	Elternbeitrag für das 2. Kind in €	Elternbeitrag für jedes weitere Kind in €
1	16.000	0,00	0,00	0,00
2	18.000	15,00	7,50	3,75
3	20.000	20,00	10,00	5,00
4	22.000	25,00	12,50	6,25
5	24.000	30,00	15,00	7,50
6	26.000	35,00	17,50	8,75
7	28.000	40,00	20,00	10,00
8	30.000	45,00	22,50	11,25
9	32.000	50,00	25,00	12,50
10	34.000	55,00	27,50	13,75
11	36.000	60,00	30,00	15,00
12	38.000	65,00	32,50	16,25
13	40.000	70,00	35,00	17,50
14	42.000	75,00	37,50	18,75
15	44.000	80,00	40,00	20,00
16	46.000	85,00	42,50	21,25
17	48.000	90,00	45,00	22,50
18	50.000	95,00	47,50	23,75
19	52.000	100,00	50,00	25,00
20	54.000	105,00	52,50	26,25
21	56.000	110,00	55,00	27,50
22	58.000	115,00	57,50	28,75

23	60.000	120,00	60,00	30,00
24	62.000	125,00	62,50	31,25
25	64.000	130,00	65,00	32,50
26	66.000	135,00	67,50	33,75
27	68.000	140,00	70,00	35,00
28	70.000	145,00	72,50	36,25
29	72.000	150,00	75,00	37,50
30	74.000	155,00	77,50	38,75
31	76.000	160,00	80,00	40,00
32	78.000	165,00	82,50	41,25
33	80.000	170,00	85,00	42,50
34	85.000	177,50	88,75	44,38
35	90.000	185,00	92,50	46,25
36	100.000	192,50	96,25	48,13
37	120.000	200,00	100,00	50,00
38	über 120.000	207,50	103,75	51,88

Die Elternbeitragssätze werden jährlich zum 01.08. um 3 Prozent erhöht.

Anlage II**zu § 6 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021**

Berechnung des Elternbeitrages

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12-fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.